

Die Sozialisten aber im allgemeinen streben mehr darnach, die politische Macht im Staate zu erhalten, um dann wirtschaftlich zu sozialisieren. Falls die ganze Sozialisierung dann nach ihrem Sinne vollzogen ist, würde, so sagen sie, der Staat von selbst aufhören, da er keinen Existenzgrund mehr habe. Daher muß man von ihnen sagen, daß sie das Privateigentum abschaffen wollen, wird aber nicht sagen können, daß sie *contra legitimas civiles potestates machinantur*. Würde sich das von ihnen behaupten lassen, dann wäre es auch ganz unverständlich, daß die Regierungen aller Länder die sozialdemokratischen Organisationen einfach bestehen lassen und nur einzelnen Bestrebungen derselben entgegenzutreten suchen. Außerdem wird auch noch aufmerksam zu machen sein auf die anderen im genannten Kanon vorkommenden Worte *nomen dantes sectae massonicae sive aliis ejus generis associationibus quae etc.* Nicht alle Vereine oder vereinsartigen Gebilde, die gegen die Kirche oder den Staat tätig sind, scheinen von diesem Kanon getroffen zu werden; es muß außerdem noch hinzukommen, daß sie nach Art der Freimaurer organisiert sind. Diese bilden einen Verein mit strenger Organisation, Statuten, Gliederung u. s. w., was bei den Sozialdemokraten nicht zutrifft. Sonach wird es wenigstens als wahrscheinlich hingestellt werden dürfen, daß die Sozialdemokratie, so verwerflich auch ihre Absichten sein mögen, zu den in diesem Kanon gemeinten Vereinigungen nicht gehören. Mit Recht machen aber mehrere Moralisten (Lehmkuhl, Roldin) darauf aufmerksam, daß die überzeugten Sozialdemokraten aus einem anderen Grunde der Exkommunikation verfallen sein können, nämlich weil sie der materialistischen Welt- und Geschäftsauffassung huldigen, die eine Menge von Häresien in sich begreift.

Innsbruck.

Univ.-Prof. P. Josef Biederlack.

II. (Haben alle Priester, welche eine selbständige Seelsorgestelle versehen, die aber noch keine Pfarrei ist, nach dem *Codex iur. can.* die Verpflichtung der *missa pro populo*?) Nach dem Reskript der S. Congr. Concilii vom 13. Juli 1918, ad I (Acta Ap. S. XI 46 ss.) an den Fürstbischof von Breslau könnte es beim ersten Durchlesen scheinen, daß — wenn man den Sinn der Anfrage betrachtet, den sie für einen Leser in Deutschland hat — alle selbständigen Seelsorger der Diözese Breslau, sofern ihr Bezirk nicht ein Teil einer Pfarrei ist, die Verpflichtung der *missa pro populo* in gleicher Weise haben wie die Pfarrer, auch wenn die betreffende Seelsorgestelle vom Bischof noch nicht zur Pfarrei erhoben ist.

Ob jedoch der Heilige Stuhl diese Verpflichtung aussprechen wollte oder, mit anderen Worten, ob die S. Congr. Concilii die Anfrage n. I in dem genannten Sinne verstanden hat, dürfte eine andere Frage sein, besonders wenn man die mitgeteilten Ausführungen des Konsultors durchliest. Auf jeden Fall verdient die Entscheidung eine genaue Erwägung, nicht bloß aus theoretischem, sondern vor allen aus praktischem Interesse der Angelegenheit gerade in Deutschland. Denn ist dieselbe im erwähnten Sinne der Anfrage zu verstehen, so legt sie den betreffen-

den Herren, deren Gehaltsverhältnisse manchmal nicht gerade rosig, immer aber nicht so günstig stehen und stehen können, wie die der Pfarrer, eine nicht geringe Last auf; es handelt sich eben um rund neunzig heilige Messen im Jahr und somit um einen empfindlichen Ausfall des Einkommens. Infolgedessen würde — da jene Seelsorgestellten besonders in der Diaspora häufig sind — in Deutschland dem Bonifatiusverein, der wohl für den Ausfall des Einkommens in etwa einen Ersatz zu bieten sich genötigt sehen würde, eine ganz bedeutende Neuaufwendung auferlegt, doppelt schwer in Anbetracht der augenblicklichen, vielleicht viele Jahre dauernden, wirtschaftlichen Lage Deutschlands.

Im folgenden möchten wir zwei Fragen behandeln: 1. Gilt die Entscheidung, selbst wenn sie in dem oben erwähnten Sinne der Anfrage gefallen wäre, auch ohne weiteres schon für alle Diözesen, wo ähnliche Diasporaverhältnisse wie in Breslau vorliegen, zum Beispiel für manche Diözesen Deutschlands? 2. Ist durch den Codex iuris canonici eine Aenderung des bisherigen Rechtes in diesem Punkte eingeführt und hat infolgedessen die Entscheidung der S. C. Conc. die oben erwähnte oder aber eine andere Sachlage im Auge?

1. Bezüglich der ersten Frage ist wohl kaum ein Zweifel möglich. Die Antwort der S. C. Conc. vom 13. Juli 1918 gilt vorderhand nur für die Diözese Breslau und legt für die ähnlichen Verhältnisse anderer Diözesen noch keine Verpflichtung auf, und zwar gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des can. 17, § 3: *Interpretatio authentica legis, „data per modum . . . rescripti in re peculiari, vim legis non habet et ligat tantum personas atque afficit res, pro quibus data est“*. Es handelt sich eben hier um eine Antwort auf eine Anfrage bezüglich bestimmter, konkreter Verhältnisse der Breslauer Diözese, also um ein *rescriptum in re peculiari*, nicht aber um eine allgemeine Anfrage über die Tragweite der Verpflichtung der *missa pro populo*. Die gegebene Interpretation muß also, falls sie wirklich die in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten Verhältnisse im Auge hatte, nur vor der Diözese Breslau angenommen und befolgt werden, nicht aber von den anderen Diözesen. — Das gilt hier umsomehr, da die Entscheidung der S. C. Conc. — ganz anders wie früher — noch keine authentische Interpretation des neuen Codex bietet, welche eben nur von der *Commissio Pontificia ad Codicis canones authentice interpretandos instituta* gegeben werden kann (Acta Ap. S. IX, 483), ja nicht einmal, wie ähnliche Entscheidungen der Ritenkongregation in Acta Ap. S. XI (1919) 144 „*audito specialis Commissionis (Pontificiae) voto*“ gegeben ist. So lange also nicht diese Kommission eine authentische Erklärung über die Tragweite der Verpflichtung der *missa pro populo* gegeben hat — und zwar nicht „*per modum rescripti in re peculiari*“, sondern „*per modum legis*“ (can. 17, § 2) — ist niemand außer der Diözese Breslau, der nicht wirklich Pfarrer im bisherigen Sinne des Wortes ist, zur *missa pro populo* verpflichtet, wenn er auch eine sonst selbständige Seelsorgestelle bekleidet.

2. Vor Beantwortung der zweiten Frage, ob eine Aenderung des bisherigen Rechtes eingetreten sei und nun jeder selbständige Seelsorgebezirk, auch wenn er vom Bischof noch nicht zur Pfarrei erhoben ist, als Pfarrei zu betrachten sei (wenn er nicht Teil einer schon bestehenden Pfarrei ist), soll erst die Frage beantwortet werden, ob diese etwaige Aenderung im Recht schon auf die bestehenden Verhältnisse Anwendung finde. Nach den Ausführungen des Konsultors, welche der S. C. Conc. bei ihrer Entscheidung vorgelegen haben, wäre die Aenderung, falls dem Konsultor wirklich die in Frage stehende Sachlage vor Augen gestanden hätte, durch can. 216, § 1 und § 3, herbeigeführt worden. Can. 216, § 1, sagt nämlich: „Territorium cuiuslibet dioecesis dividatur in distinctas partes territoriales; unicuique autem parti sua peculiaris ecclesia cum populo determinato est assignanda suusque peculiaris rector, tamquam proprius eiusdem pastor, est assignandus pro necessaria animarum cura“, und § 3 fügt dann hinzu: „Partes dioecesis, de quibus in § 1, sunt paroeciae“. Nun aber — so argumentiert der Konsultor (Acta Ap. S. XI, 50) — sind die fraglichen selbständigen Seelsorgestellen „partes distinctae territoriales dioecesis“ u. s. w. Also sind sie nach § 3 auch Pfarreien.

Angenommen nun, can. 216 habe den angenommenen Sinn, daß nämlich jeder selbständige Seelsorgebezirk einer Diözese künftighin als Pfarrei zu gelten habe, so würde sich die Bestimmung des can. 216, § 3, auf die vorgelegte Frage aus Breslau nicht anwenden lassen. Denn can. 216, § 3, sagt nicht: Omnes distinctae partes territoriales dioecesis sunt paroeciae, sondern nur: „partes, de quibus in § 1“. Dort aber heißt es: „territorium dividatur“; es ist also nicht von bestehenden und früher vorgenommenen Teilungen die Rede, sondern von noch vorzunehmenden und also noch künftigen Teilungen, da das dividatur eben eine Weisung an die Bischöfe enthält und also die künftigen Teilungen im Auge hat. Das muß hier umsomehr beachtet werden, da es sich — wenn can. 216 den angenommenen Sinn hätte — um ein Gesetz handelte, das „liberum iurium exercitium coaretat“, und somit nach can. 19 „strictae subest interpretationi“. Hätte der Papst ipso iure, also allein durch can. 216, alle Teile einer Diözese zu Pfarreien erklären und erheben wollen, so hätte es in can. 216, § 1, nicht „dividatur“ heißen müssen, sondern „dividitur“ oder „divisum est“.

Das dürfte schon deutlich genug zeigen, daß dem Konsultor und auch die Konzilskongregation eine andere Sachlage vor Augen geschwebt hat, als sie für einen deutschen Leser in der Breslauer Anfrage zum Ausdruck kommt.

3. Welches ist der Sinn des can. 216? Der Sinn des can. 216 kann unmöglich der oben angenommene sein, daß nämlich jeder selbständige Seelsorgebezirk einer Diözese, selbst wenn er vom Bischof noch nicht zur Pfarrei erhoben ist, gleichwohl nach dem neuen

Recht als Pfarrei zu gelten habe; denn sonst würde er ganz offenbar den can. 1409 und 1412—1415 widersprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) eine Pfarrstelle ist nach altem wie neuem Recht (can. 145, § 2; 451 und 1409) ein eigentliches *beneficium ecclesiasticum*. Ein *beneficium* muß aber eigens vom Bischof als solches errichtet werden, und zwar in *perpetuum* (can. 1409). Das aber ist in dem vorgelegten Falle in Breslau noch nicht geschehen — da es ausdrücklich heißt „*non sunt beneficia proprie dicta*“ (Acta Ap. S. XI 48) — und ist auch für die Zukunft mit einer bloßen Abtrennung eines Gebietes oder der Zusammenlegung mehrerer Orte zu einem Seelsorgebezirk und Errichtung einer eigenen Seelsorgestelle noch nicht gegeben. Denn gerade in der Diaspora kann es bei der jetzigen Verhältnissen leicht geschehen — und es muß im voraus damit gerechnet werden —, daß vielleicht nach einigen Jahren die meisten Katholiken (Beamte, Aerzte, Rechtsanwälte, Lehrer, Arbeiter u. s. w.) wieder fortziehen, so daß die Errichtung eines eigenen Seelsorgebezirkes mit eigener Seelsorgestelle in *perpetuum* widersinnig und töricht wäre. In einem solchen Falle wäre also die Abtrennung und Errichtung einer eigenen selbständigen Seelsorgestelle erfolgt, ohne daß damit auch ein „*ens iuridicum . . . in perpetuum constitutum*“, also ein *beneficium*, entstanden wäre. Es kann also can. 216 gar nicht den angenommenen Sinn haben und sagen wollen, daß jeder getrennte Seelsorgebezirk mit eigenem Seelsorger nach dem neuen Kirchenrecht als *beneficium curatum* und im Falle der Selbständigkeit als Pfarrei zu gelten habe. Eigens bemerkt noch can. 1412, n. 1, daß „*in iure nomine beneficii non veniunt vicariae paroeciales non in perpetuum erectae*“.

b) Dem Bischof wird durch can. 1415, § 1, sogar verboten, mit jeglicher Errichtung eines selbständigen Seelsorgebezirkes und Seelsorgestelle auch die Errichtung eines Benefiziums zu verbinden: „*Beneficia ne erigantur, nisi constet, ea stabilem et congruam dotem habere, ex qua redditus perpetuo percipiantur ad normam can. 1410*“. Ist also ein hinreichendes Einkommen nicht gesichert, und zwar aus den im can. 1410 angegebenen Quellen — was in der Diaspora aber vielfach nicht der Fall ist und auch nicht sein kann —, so ist es dem Bischof einfach verboten, ein Benefizium, also eine Pfarrstelle zu errichten. Ganz unmöglich kann also can. 216, § 3, jeden getrennten Seelsorgebezirk einer Diözese mit selbständiger Seelsorgestelle als Pfarrei bezeichnen wollen. Ja, selbst wenn der Bonifatiusverein das Einkommen sichert, ist der Bischof noch nicht verpflichtet, jede selbständige Seelsorgestelle in der Diaspora selbst wenn sie dauerhaft wäre, zu einer Pfarrei zu erheben, sondern es ist ihm das nur gestattet, wie can. 1415, § 3, sagt: „*Non prohibetur tamen (Ordinarius), ubi congrua dos (gemäß can. 1410) constitui nequeat, paroecias erigere, si prudentur praevideat ea, quae necessaria sunt, aliunde (z. B. vom Bonifatiusverein) non defutura*“.

Can. 216, § 1, kann also unmöglich den Sinn haben, daß jeder selbständige Seelsorgebezirk schon Pfarrei sei oder daß der Bischof das Territorium seiner Diözese zerlegen und alle Bezirke zu Pfarreien erheben solle, sondern nur, wie es auch vernünftigerweise die Natur der Sache nur fordern kann, er solle jene Bezirke, bei welchen sich die nötigen Vorbedingungen zur Errichtung eines Pfarrbenefiziums finden, nämlich *perpetuitas* und *congrua et stabilis dos*, auch zu solchen erheben.

Und in diesem Sinne faßt auch der Konsultor und auch die S. C. Cone. in dem obigen Dekrete vom 13. Juli 1918 den can. 216 auf, wie unten noch gezeigt wird. Somit ist durch can. 216 gar keine Aenderung des bisherigen Rechtes bezüglich der Diözesen gebracht. Er sagt dasselbe, was das Konzil von Trient, sess. XXIV, c. 13, bestimmt hatte: „In iis civitatibus et locis, ubi parochiales ecclesiae certos non habent fines nec earum rectores proprium populum, quem regant . . . mandat S. Synodus episcopis . . . ut, distincto populo in certas propriasque parochias, unicuique suum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat“. Der einzige Unterschied liegt also bezüglich der Diözesen darin, daß in can. 216 statt *civitas* allgemeiner *territorium* gesagt wird, wodurch eben auch die Zusammenfassung mehrerer Orte zu einer Pfarrei zum Ausdruck gebracht ist.

§ 3 erklärt dann alle derartigen, zu Pfarrbenefizien erhobenen Bezirke — mag ihr Name sonst heißen wie er wolle — im Sinne des neuen Kirchenrechtes für Pfarreien. Letzteres eigens zu erklären war der Klarheit halber nützlich oder auch notwendig, weil gerade in den letzten Jahren diesbezügliche Zweifel vielfach laut geworden waren. So hatte das Dekret *Maxima cura* vom 20. August 1910 über die *remotio oeconomica parochi* eigens im can. 30 erklärt: „Superius constitutis regulis — adamussim applicandis iis omnibus, qui parociam quovis titulo ut proprii eius rectores obtinent, sive nuncupentur vicarii perpetui sive deservants sive alio quolibet nomine — locus non est, quoties . . .“. Und ein Jahr später war dem damaligen Präfecten der Konzilskongregation, Cardinal Gennari, als Redakteur der Zeitschrift „*Monitore ecclesiastico*“, die Frage vorgelegt, ob auch in Sizilien, wo „es in vielen Diözesen nur einen eigentlichen Pfarrer gebe, nämlich den Bischof, der aber in den verschiedenen Pfarrbezirken für die Ausübung der Seelsorge *vicarii ad nutum* angestellt habe“, diese letzteren als Pfarrer im Sinne des Dekretes zu gelten hätten („*Monitore ecclesiastico*“, 23 (1911) 417 s.). Ähnlich waren auch die Zweifel, die aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas dem Heiligen Stuhle noch im Jahre 1915 vorgelegt wurden (*Acta Ap. S. VII*, 378 ss.).

5. Welche Sachlage hat dem Konsultor und der Kongregation bei ihrer Antwort vor Augen geschwebt? Nach den bisherigen Darlegungen ist es rein unmöglich, daß man bei der Antwort an selbständige Seelsorgebezirke gedacht hat, die vom Bischof noch nicht zu Pfarreien erhoben sind. Die Ausführungen des

Konsultors in Acta Ap. S. XI, 48 ss. zeigen zudem auch ganz klar, daß angenommen wurde, es handle sich um selbständige Seelsorgestellen, die schon zu Pfarreien erhoben worden seien, aber nur nicht den Namen einer Pfarrei führten (sei es wegen Mangels festen Einkommens, sei es wegen Unmovibilität des Inhabers ad nutum u. i. w.), sondern „stationes“ oder „curatiae“ genannt würden. Deshalb fängt der Konsultor seine Darlegungen damit an, daß es in der ganzen Frage auf das Amt, nämlich das eines wirklichen Pfarrers, nicht aber auf die anderen nebensächlichen Beigaben dieses Amtes ankäme u. i. w. Am Schluß aber spricht er es dann ganz deutlich aus, daß er voraussetzt, es handle sich um wirklich errichtete Pfarreien, und zwar zunächst in der Lösung des doppelten Einwurfs, den er sich macht. Er sagt nämlich: „Neque obici potest, quod huiusmodi stationes in beneficium erectae non sint, aut, quod constitutam non habeant dotem“ (Acta Ap. S. XI, 50), also nach can. 1415, § 1; überhaupt nicht als beneficia hätten errichtet werden können. Er antwortet nämlich auf das erste: „quod ex actis nihil tale habetur“, und gesteht also, daß der Einwurf, wenn er den Tatsachen entspräche, wirklich gegen seine Ausführungen wäre, mit anderen Worten, daß die Errichtung der stationes zu einem beneficium, und insolgedessen, weil getrennt und selbständig, notwendigerweise zu einer wirklichen Pfarrei, seine Voraussetzung ist und somit auch im angezogenen can. 216 angenommen werde. Auf das zweite aber (die Unmöglichkeit der Errichtung einer Pfarrstelle) entgegnet er, daß der Mangel der Dotation „non obstaret, quominus paroeciae essent dicendae ad tramitem can. 1415, § 3“, das heißt genauer, nicht daß die betreffenden Seelsorgestellen ohne weiteres schon Pfarreien seien und genannt werden könnten, sondern daß die Errichtung zur Pfarrei möglich gewesen sei und sie deshalb doch zu Pfarreien hätten erhoben sein können; denn can. 1415, § 3, spricht nicht von einer erfolgten Erhebung, sondern nur von einer möglichen Erhebung zu einer Pfarrei, indem es dort heißt: „Non prohibetur tamen (Ordinarius), ubi congrua dos constitui nequeat, paroecias erigere, si prudenter praevideat ea, quae necessaria sunt, aliunde non defutura“. Es verrät sich also auch hier wieder die gleiche Annahme, daß es sich um schon wirklich errichtete Pfarreien handle. — Daß dies seine Voraussetzung sei, zeigt der Konsultor dann noch weiter durch die weitere Bemerkung bezüglich eines stillschweigenden Einwurfs: „Quodsi in can. 710 (hier liegt ein Druckfehler vor, da can. 710 dies nicht sagt; doch haben wir, weil es sachlich belanglos ist, nicht weiter gesucht, welcher Canon gemeint ist) recoluntur loca, ubi paroeciae aut quasi-paroeciae nondum constitutae sint, non ideo datur intelligi, huiusmodi locis accenseri debere distinctas „stationes“ iam erectas et constitutas“ (Acta Ap. S. XI, 50 s.). Also wird wieder die Annahme zum Ausdruck gebracht, daß es sich um paroeciae constitutae handle. Demnach ist es ganz außer Zweifel und offenbar, daß dem Konsultor

und der Kongregation eine ganz andere Sachlage vorgeschwebt hat, wie sie in der Anfrage zum Ausdruck gebracht war.

Auch zeigen die Ausführungen des Konsultors, wie er zu dieser Auffassung gekommen ist. In der Anfrage Nummer I waren nämlich die betreffenden Seelsorgestellen in folgender Weise beschrieben: „In regionibus diasporae... decursu temporis multae Curatiae sunt erectae, quae omnino similes sunt Curatiis in terris missionum. Non sunt beneficia proprie dicta, sed stationes tantum erectae pro pastoratione catholicorum in circumiacente diasporae parte singulis Curatiis assignata.“ Die erwähnte Ähnlichkeit hat dann den Konsultor zu der Auffassung gebracht, daß die betreffenden Seelsorger dieser stationes eine Seelsorgetätigkeit mit ähnlichen Pflichten auszuüben hätten „quasi eodem modo, quo Missionarii curam gerunt fidelium dispersorum inter infideles intra limites ‚quasi-paroeciae‘ sibi conceditae“ (Acta Ap. S. XI, 50). Nun aber sind, diese letzteren — so argumentierte der Konsultor ganz folgerichtig weiter — nach dem neuen Recht zur missa pro populo verpflichtet; also auch jene. Da es aber in einer Diözese keine quasi-paroeciae gibt — denn diese sind nach can. 216, § 3, der Name nur für die betreffenden Teile eines Vicariatus Apost. oder einer Praefectura Apost. — so bleibt nichts anderes übrig, als daß die in Rede stehenden Seelsorger einer Diözese die Verpflichtung der missa pro populo nicht wie die quasi-parochi der Apostolischen Vikariate u. s. w., sondern gerade wie die Pfarrer der Diözesen haben, wenn sie auch nicht den Namen eines Pfarrers führen oder, wie der Konsultor seine Schlußfolgerung ausdrückt: „ergo non restat, nisi quod eadem partes, quamvis nomine donentur stationum, sint verae parochiae“.

Somit hat ein doppeltes Versehen den Konsultor zu einer anderen Annahme geführt, als in der Anfrage zum Ausdruck gebracht war, und somit ihn auch der Konzilskongregation für ihre Beschlußfassung eine andere Sachlage unterbreiten lassen, als sie in Wirklichkeit war. Das erste Versehen bestand darin, daß er nicht die eigentliche Natur der betreffenden Seelsorgestellen, die ausgedrückt war durch die Worte: „Non sunt beneficia proprie dicta“, zum Ausgangspunkte seiner Darlegungen machte, sondern die nebenbei angeführte Ähnlichkeit der betreffenden Seelsorgestellen mit Missionsstellen, die aber, eben weil nur Ähnlichkeit, nicht aber die wirkliche Natur, nur eine schwache und leicht trüglige Grundlage für die Beweisführung bot. Der zweite Fehler der Ausführungen bestand darin, daß, während die Anfrage von einer Ähnlichkeit mit Seelsorgestellen in den Missionen, wie sie früher waren, gesprochen hatte, die Ausführungen des Konsultors die Missionsstellen ins Auge faßten, wie sie künftig sein werden, und dabei dann noch nur eine Art derselben, nämlich die quasi-paroeciae, nicht aber die anderen, und doch werden die quasi-paroeciae auch in Zukunft nur dort, „ubi commode fieri possit“ (can. 216, § 2) errichtet werden. Somit bleiben

auch noch die anderen Missionsstellen, wie früher, bestehend, welche, eben weil nicht quasi-parochiae, auch nach dem neuen Rechte, gerade wie früher (Collect. S. C. Prop. F. (1907) n. 1296), keine Verpflichtung der missa pro populo haben.

Die verfehlte Auffassung von der wirklichen Sachlage nun läßt sich jetzt, wo kein Deutscher in Rom ist, der über die in Italien ganz unbekannten Diasporaverhältnisse hätte Aufklärung geben können, leicht erklären. Auch mag der in Nummer II der Anfrage ausgedrückte Gegensatz der „parochiae proprie sic dictae“ (Acta Ap. S. XI, 47) und dann die in der Diözese Breslau gebräuchliche Bezeichnung „curatus“ und „curatia“ — zumal bei den in den letzten Jahren obschwebenden Zweifeln über den Begriff des Pfarrers infolge der verschiedenen Benennungen u. s. w. (siehe oben S. 5) — zu der verfehlten Auffassung des Bestehens einer wirklichen Pfarrei mit nur anderem Namen mit beigetragen haben; denn, wie im Französischen das Wort *cure*, so wird auch im Italienischen das Wort *curato* nur für Pfarrer gebraucht, und in gewissen Verbindungen und Benennungen gar noch mehr als das gewöhnliche Wort *parroco*, wie zum Beispiel *economato curato* (Pfarrverweser), *curato D'Ars* (= Pfarrer Bianneh von Ars), nicht aber *parroco d'Ars* u. a. m.

Somit gilt die obige Antwort der Kongregation garnicht für selbständige Seelsorgestellen, die noch nicht vom Bischof zu Pfarreien errichtet sind.

6. Sind die betreffenden Seelsorger — auch abgesehen von der obigen, sie nicht treffenden Entscheidung — nicht etwa sonst nach dem neuen Rechte zur missa pro populo verpflichtet? Auch nach dem neuen Rechte sind diese Seelsorgestellen von der Verpflichtung zur missa pro populo nach wie vor frei, und zwar aus folgendem Grunde: Die Verpflichtung der missa pro populo ist für den Pfarrer nur *iuris ecclesiastici*, nicht aber *iuris divini*, wie auch die Ausführungen des Konsultors (l. c. 49) ausdrücklich hervorheben. Nach can. 466, § 1, und can. 451 aber ist in den Diözesen außer dem Bischof nur jener Priester zur missa pro populo verpflichtet, welcher einer Pfarrei *plena potestate paroecciali* vorsteht, sei es nun, daß die Pfarrei ihm in *titulum* überwiesen ist, also er wirklicher Pfarrer ist, oder daß er dieselbe an Stelle des Pfarrers nur verwaltet, wie zum Beispiel in den Fällen, welche in can. 471—474 behandelt werden. Da nun aber nach can. 18: „*Leges ecclesiasticae intelligendae sunt secundum propriam verborum significationem*“, so ist hier nur eine eigentliche Pfarrei zu verstehen, das heißt eine Seelsorgestelle, welche gemäß can. 145 und 1409 ss. von der kirchlichen Autorität als Pfarrei, also vor allem als ein *beneficium ecclesiasticum* errichtet worden ist. Also lastet auf Seelsorgestellen, welche keine eigentlichen Pfarreien, ja nicht einmal ein *beneficium ecclesiasticum* darstellen, die Verpflichtung der missa pro populo nicht.

Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich auch noch aus can. 6, wonach alles nicht offenbar Neue nach dem alten Rechte zu erklären ist, selbst „in dubio, num aliquod canonum praescriptum cum veteri iure discrepet, a veteri iure non est recedendum“ (can. 6, n. 4). Nun bestand aber, wie auch von der S. C. Prop. Fid. am 18. August 1863 ad 1 noch ausdrücklich erklärt wurde, eine derartige Verpflichtung bisher nur bezüglich der „paroeciae canonice erectae“ (Collect. S. C. Prop. Fid. (1907) n. 1296), nicht aber bezüglich anderer, wenn auch selbständiger Seelsorgestellen, wie es auch in der Anfrage aus Breslau eigens bemerkt war (Acta Ap. S. XI, 47). Also sind alle jene Priester, welche nicht einer vom Bischof wirklich errichteten Pfarrei vorstehen, vor wie nach von der Verpflichtung der missa pro populo frei.¹⁾

Balkenburg (Ignatiuskolleg), Holland. H. Bremer S. J.

III. (Die passive Assistenz bei Mischehen nach in Kraft treten des Codex iuris canonici.) Auf einer Priesterkonferenz in einer Diözese Deutschlands wurde die Schließung der Mischehen nach in Kraft treten des Codex iuris canonici behandelt, dabei auf die große Gefahr künftiger zahlreicher Konkubinate und schwerer Aergernisse, sowie die größere Achtbarkeit in diesem Punkte hingewiesen, und dann auch die Anwendung der sogenannten passiven Assistenz erörtert. Doch bald stellte sich heraus, daß über das wie und wann und wo derselben große Unklarheit herrschte; ja viele meinten sogar, daß dieselbe gerade so wie die Vergünstigungen, welche durch die Konstitution Provida gewährt waren, wohl in Wegfall gekommen sei, und deshalb die ganze Erörterung über diesen Punkt nutzlos wäre. Es fragt sich also: 1. Für welche Fälle war die passive Assistenz anwendbar; 2. für welche Diözesen bestand sie; 3. worin bestand sie und unter welchen Bedingungen konnte sie stattfinden; 4. aus welchem Grunde ist sie gestattet worden; 5. besteht sie nach in Kraft treten des Codex iuris canonici noch zu Recht?

Antwort: 1. Für welche Fälle ist die passive Assistenz vom Heiligen Stuhle gestattet worden? Wie es klar aus den päpstlichen Erlassen hervorgeht — noch zuletzt aus der vom heiligen Offizium gegebenen Erklärung vom 21. Juni 1912 —, ist sie nur gestattet worden für jene Mischehen, „in quibus, denegatis pervicaciter a partibus debitis cautionibus, S. Sedes, attentis peculiaribus quorundam locorum circumstantiis, materiale tantum parochi praesentiam, per modum exceptionis ac veluti ultimum tolerantiae limitem, antea aliquando permiserat“ (Acta Ap. S. IV 444). Und als später Zweifel entstanden, erklärte das heilige Offizium am 5. August 1916 noch bestimmter: „prae-fatam assistentiam passivam tolerari solummodo in illis regionibus, quibus ante decretum Ne temere concessionem speciales factae ac instructiones datae fuerant a S. Sede, et tantum in casibus

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Die Redaktion war gern bereit, diesen gewiß interessanten Ausführungen Raum zu gewähren, erklärt sich aber nicht durchwegs damit einverstanden.